

Entschädigungssatzung der Stadt Alsleben (Saale)

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Entschädigungen im Sinne dieser Satzung sind die Aufwandsentschädigung und der Ersatz des Verdienstausfalls.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ist der pauschalisierte Ersatz der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen, die sich aus der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen unvermeidbaren besonderen Verpflichtung ergeben. Neben dem monatlichen Pauschalbetrag wird Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung gewährt, soweit es diese Satzung vorsieht. Anstelle des monatlichen Pauschalbetrages wird Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung gewährt, soweit es diese Satzung vorsieht.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die monatliche Pauschale des Bürgermeisters und der Mitglieder des Stadtrates werden am ersten Tag des Monats im Voraus gezahlt. Das Sitzungsgeld wird quartalsweise bis zum Ende des Folgemonates fällig.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern.

§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigungen

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.260,00 € pro Monat. Ihm wird Sitzungsgeld nicht gewährt.
- (2) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dessen Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters (monatliche Pauschale und Sitzungsgeld) wird auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit des ehrenamtlichen Bürgermeisters länger als ein Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.
- (4) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Pauschale der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

- (5) Das Sitzungsgeld für Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen beträgt pro teilgenommener Sitzung 16,00 €. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld einen Betrag in Höhe von 40,00 € je Tag nicht überschreiten. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gewährt wird, darf die Zahl der durchgeführten Sitzungen des Stadtrates nicht überschreiten.
- (6) Dem Vorsitzenden eines Ausschusses, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister unterliegt und dem Vorsitzenden einer Fraktion wird darüber hinaus eine monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € je Vorsitz gewährt. Bei Ausübung mehrerer Funktionen (Ausschussvorsitz, Fraktionsvorsitz) wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt. Im Falle der Verhinderung des Ausschussvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dessen Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung für den Stellvertreter darf, auch soweit sie im Verhinderungsfall neben einer anderen monatlichen Pauschale gewährt wird, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
Wird die ehrenamtliche Tätigkeit als Vorsitzender des Ausschusses oder als Vorsitzender der Fraktion länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Pauschale der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (7) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratener Ausschüsse bestellt werden, erhalten je teilgenommener Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 € pro Sitzung und Tag.

§ 4 Verdienstausschlag

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausschlag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausschlages nach den Sätzen 1 und 2 wird auf 20,00 Euro je Stunde begrenzt.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstausschlages nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstausschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 10,00 € ersetzt.
- (4) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 10,00 € je volle Stunde ersetzt.

§ 5 Rundungsvorschriften

Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:

- a) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden.
- b) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

§ 6 Sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten

- (1) Für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten des Bürgermeisters oder Mitgliedern der Vertretung kann eine angemessene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt werden, die einen Betrag von 61,50 € nicht überschreiten darf. Das Nähere ist durch gesonderte Satzung zu regeln.
- (2) Für ehrenamtliche Tätigkeiten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift ausgeübt werden, kann eine angemessene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale oder einer anlassbezogenen Pauschale gewährt werden. Das Nähere ist durch gesonderte Satzung zu regeln.
- (3) Ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und Unterausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften, wenn sie nicht Mitglieder der Vertretung sind, Beiräten, Räten und sonstigen Gremien können neben oder anstelle einer monatlichen Pauschale ein angemessenes Sitzungsgeld erhalten. Das Sitzungsgeld darf dem in dieser Satzung festgelegten Betrag nicht überschreiten. In Ausschüssen und Unterausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften kann ein erhöhtes Sitzungsgeld gewährt werden, soweit dies zur Gewinnung geeigneter ehrenamtlich tätiger Mitglieder erforderlich ist. Das Nähere ist durch gesonderte Satzung zu regeln.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleitzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Alsleben (Saale) vom 16.12.2014 außer Kraft.

Alsleben (Saale), den 05. 10. 2021


Alexander Sierleben
Bürgermeister

